

Archiv

Vom 12. März 1968

I
Der Bebauungsplan Schnelsen 6 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 2. August 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 964) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet im Westen als Wohnbaugebiet und im Osten als Grünflächen und Außengebiete aus.

III

An der Ecke Königskinderweg/Büttskamp stehen eingeschossige Einfamilienhäuser; das anschließende Flurstück 761 ist unbebaut. Auf den Flurstücken 758 und 3340 befinden sich Kleingärten und auf den Flurstücken 599 und 600 das Wasserwerk Schnelsen der Hamburger Wasserwerke GmbH.

Der Bebauungsplan verfolgt die Ziele des Aufbauplans, regelt im einzelnen Art und Maß der baulichen Nutzung und weist die für öffentliche Zwecke benötigten Flächen aus.

Auf dem Flurstück 761 wurden drei- und viergeschossige Wohnzeilen in einer hofbildenden Anordnung, zweigeschossige Reihenhäuser und ein neungeschossiges Hochhaus ausgewiesen. Die Einzelhausbebauung Ecke Königskinderweg/Büttskamp sowie die westlich der Straße Wunderbrunnen befindlichen Kleingärten wurden in den Plan übernommen. Das Wasserwerk Schnelsen ist als Versorgungsfläche berücksichtigt und zusätzlich um das nördlich anschließende Flurstück 3340, das sich im Eigentum der Hamburger Wasserwerke GmbH. befindet, erweitert worden.

Die mehrgeschossige Bebauung auf dem Flurstück 761 soll durch eine Wohnstichstraße mit Umfahrtkehre erschlossen werden. Die Straße Büttskamp soll teilweise verbreitert und die Straße Wunderbrunnen begradigt sowie im Norden mit einer Kehre versehen werden.

Im Landschaftsschutzgebiet gelten die Beschränkungen nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-r).

IV

Das Plangebiet ist etwa 101 850 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 10 230 qm (davon neu etwa 4 770 qm), für Grünflächen etwa 12 200 qm und für ein Wasserwerk etwa 46 420 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden; sie sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

VI